

Richtlinien
für die Gewährung von
Gemeinde-Bedarfszuweisungen
an Gemeinden und Gemeindeverbände

1 ALLGEMEINES

1.1 Gegenstand:

Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Transfers, die aufgrund eines Regierungssitzungsbeschlusses an Gemeinden oder an Gemeindeverbände vergeben werden können.

Gemeinde-Bedarfszuweisungen können für folgende Zwecke gewährt werden:

1. Förderung bestehender und/oder zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit;
2. Unterstützung von strukturschwachen Gemeinden;
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen;
4. Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden;
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich von Härten, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt und zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse (Projektunterstützung).

Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind gemäß § 12 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) Vorweganteile von den Gemeinde-Ertragsanteilen. Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht rückzahlbare Transfers. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen werden an die Gemeinden und Gemeindeverbände als Instrument der Feinsteuerung und zur Berücksichtigung besonderer Erfordernisse und Gegebenheiten, auf die im übergeordneten, auf eine österreichweite Durchschnittsbetrachtung ausgelegten System des Finanzausgleiches nicht Bedacht genommen werden kann, verteilt. Die vom Land zu vergebenden Mittel stellen Eigenmittel der Gemeinden und der Gemeindeverbände dar.

1.2 Empfänger:

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel können Gemeinden und Gemeindeverbänden (in der Folge kurz Empfänger) gewährt werden. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Gleichgewichtes des Haushaltes kann nur Gemeinden gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch bestimmter Gemeinden oder Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz besteht nicht.

2 BESONDERE BESTIMMUNGEN

2.1 Bedingungen für die Gewährung:

Gemeinde-Bedarfszuweisungen können unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

1. Dem Land Steiermark liegen der jeweils aktuelle Voranschlag und der aktuelle plausibilisierte Rechnungsabschluss auf Basis der geltenden rechtlichen Bestimmungen vor;
2. die Empfänger beachten bei ihrer Gebarung die Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit;
3. die Empfänger schöpfen bei angespannter Finanzsituation sämtliche Möglichkeiten der Einziehung von Abgaben aus und setzen gegebenenfalls Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung um;

4. die Empfänger achten grundsätzlich darauf, dass die Gebührenhaushalte kostendeckend geführt werden;
5. die Empfänger legen mit dem Ansuchen für die Unterstützung von Projekten einen Gesamtfinanzierungsplan einschließlich einer Folgekostenberechnung gemäß § 75 Abs 7 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idgF vor;
6. die Empfänger beachten gegebenenfalls die Vergabevorschriften.

2.2 Nähere Beschreibung bestimmter Zwecke:

2.2.1 Förderung bestehender und/oder zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit:

Der Landtag Steiermark hat am 14. November 2017 das Gesetz zur Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark (Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 – StLREG 2018) beschlossen. Dieses sieht unter anderem vor, dass die Gemeinden im Wege eines Vorwegabzuges der Bedarfszuweisungen einen Beitrag in der Höhe von € 6.168.730,00 pro Jahr aufzubringen haben.

2.2.1.1 Höhe des Beitrages je Gemeinde:

Die Höhe des jeweiligen Beitrages der Gemeinden aus dem Titel des StLREG 2018 wird aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinde gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 im Verhältnis zueinander berechnet.

2.2.1.2 Nachweis:

Die Gemeinden haben ihren Beitrag im Voranschlag zu erfassen, zu verrechnen und im Rechnungsabschluss als laufender Transfer auszuweisen. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung durch die Gemeinden wird der plausibilisierte Rechnungsabschluss herangezogen.

2.2.1.3 Sonderbestimmung hinsichtlich der Antragstellung und Abwicklung:

Die Gemeinden müssen aufgrund der gesetzlichen Grundlage (StLREG 2018) für diese Gemeinde-Bedarfszuweisungen keinen Antrag stellen. Die zu veranschlagenden Mittel und die tatsächlich zu verrechnenden Mittel werden den Gemeinden von der Abteilung 7 gesondert bekannt gegeben.

2.2.2 Ausgleich von Härten:

Gemeinde-Bedarfszuweisungen können zum Ausgleich von Härten gewährt werden, wenn durch folgende Sachverhalte Einnahmefälle oder Liquiditätseingänge entstehen:

1. Änderung von Gesetzen mit Auswirkung auf die Verteilung der Ertragsanteile (Finanzausgleich);
2. besondere Notlagen bei den Empfängern, die im Wesentlichen auf exogene Faktoren zurückzuführen sind;
3. kurzfristig notwendige Erfüllung von, durch die Empfänger eingegangenen Verpflichtungen, wenn die kurzfristig notwendige Erfüllung aufgrund der finanziellen Leistungskraft des Empfängers innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht bzw nicht ausreichend gesichert ist.

Ein Liquiditätsengpass ist kurzfristig, wenn unvorhergesehen eine Erfüllung einer Verpflichtung notwendig ist und dies erstmalig innerhalb eines Haushaltsjahrs auftritt. Die (notwendige) Erfüllung dieser Verpflichtung im Folgejahr stellt keinen kurzfristigen Liquiditätsengpass dar.

2.2.2.1 Höhe des Ausgleichs:

Der Ausgleich wird in Form eines laufenden Transfers oder Kapitaltransfers gewährt. Die Höhe bemisst sich nach der finanziellen Leistungskraft des Empfängers.

2.2.2.2 Nachweis:

Die Gemeinde hat mit geeigneten Unterlagen (z.B. Berechnungen über den Einnahmenschwund von Ertragsanteilen aufgrund der Änderung des Finanzausgleiches; Verträge oder sonstige Nachweise über die notwendige Erfüllung von Verpflichtungen) den Härtefall nachzuweisen. Die Ausgaben sind in einem zur Verfügung gestellten Belegverzeichnis zu erfassen.

2.2.3 Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt:

Eine Gemeinde kann zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt Gemeinde-Bedarfszuweisungen unter folgenden Bedingungen erhalten:

- a. Der Gemeinde ist es aus eigener Kraft unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie aufgrund einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung nicht möglich, im Rechnungsabschluss die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes mit Einnahmen des ordentlichen Haushaltes auszugleichen (Haushaltsabgang im ordentlichen Haushalt);
- b. der Rechnungsabschluss entspricht den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen;
- c. der Rechnungsabschluss wurde in plausibilisierter Form der Gemeindeaufsicht zur Prüfung vorgelegt;
- d. der jeweils aktuelle mittelfristige Finanzplan wurde der Gemeindeaufsicht übermittelt.

2.2.3.1 Höhe der Hilfestellung:

Die Hilfestellung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt wird als laufender Transfer gewährt. Die Höhe bemisst sich nach dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung der oben angeführten Bedingungen.

2.2.3.2 Nachweis:

Als Nachweis gilt die Vorlage des plausibilisierten Rechnungsabschlusses durch die Gemeinden. Die Gemeinden haben bei der Plausibilisierung der Rechnungsabschlüsse durch die Gemeindeaufsicht Steiermark mitzuwirken.

2.2.4 Projektunterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungen:

Um in den steirischen Gemeinden zum Teil auch kostenintensive Investitionsprojekte realisieren zu können, unterstützt das Land Steiermark die Empfänger mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln in Form von Kapitaltransfers für folgende Sachverhalte:

1. investive Projekte im außerordentlichen Haushalt;

2. Schulung und Ausbildung von Gemeindebediensteten zur Vorbereitung auf Dienstprüfungen (etwa Gemeindeverwaltungsschule);
3. Tilgung von für investive Projekte aufgenommene Fremdmittel (Darlehen, Leasing);
4. Transfers an wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der der antragstellende Empfänger eine beherrschende Stellung hat.

2.2.4.1 Höhe der Projektunterstützung:

Die Höhe der Projektunterstützung bestimmt sich unter anderem nach den folgenden Richtsätzen sowie Zu- und Abschlagssystem entsprechend der Finanzkraft des jeweiligen Empfängers:

Richtsätze der Unterstützung:

Schulbauten einschließlich Turnsäle und Einrichtungen für Musikschulen	bis zu 50 %
Amtsgebäude	bis zu 50 %
Wirtschaftshöfe	bis zu 50 %
Kommunalfahrzeuge (LKW, Traktoren, Schneeräumgeräte etc.)	bis zu 30 %
Freizeitanlagen (Sportplätze, Schwimmbäder etc., jedoch keine Beförderungseinrichtungen wie Seilbahnen, Schlepplifte etc.)	bis zu 40 %
Veranstaltungshallen und Sporthallen (außerschulisch)	bis zu 40 %
Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtungen	bis zu 30 %
Gemeindestraßen mit Förderprogrammen nach besonderer Vereinbarung	bis zu 30 %
Anteilstkosten bei Bundes- und Landesstraßenbauten (Gehwege, Radwege)	bis zu 30 %
Feuerwehrrüsthäuser nach "Einheiten" (Richtlinien AKS)	je 30.000,00 €
Alle sonstigen Projekte	bis zu 40 %

In begründeten Ausnahmefällen können investive Projekte mit einem Unterstützungsrichtsatz laut dieser Tabelle unter 50 % auch mit einem Richtsatz von bis zu 50 % unterstützt werden.

Die Empfänger haben bei Hochbaumaßnahmen auf einen barrierefreien Zugang besonders zu achten und diesen sicher zu stellen.

Die Höhe der Unterstützung der Schulung und Ausbildung von Gemeindebediensteten zur Vorbereitung auf Dienstprüfungen wird durch einen gesonderten Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzt. Die kooperative Durchführung solcher Schulungen – etwa über eine Gemeindeverwaltungsschule einer Interessensvertretung der Gemeinden und Städte – ist gewünscht und führt zu einer entsprechend höheren Unterstützung. Diese Unterstützung wird in Form eines laufenden Transfers gewährt.

2.2.4.2 Zu- und Abschlagssystem:

- Finanzkraft

Liegt die Steuerkraftkopfquote, berechnet nach der Finanzkraft einer Gemeinde, zwischen 90 % und 120 % des Landesdurchschnittes können die vollen Unterstützungsrichtsätze gewährt werden. Für je 10 Prozentpunkte unter 90 % der Steuerkraftkopfquote erhöht sich der Unterstützungsrichtsatz um jeweils 10 %. Liegt die Steuerkraftkopfquote einer Gemeinde um 20 % über dem Landesdurchschnitt, verringert sich dieser Richtsatz um 10 %.

Die Finanzkraft ist nach den Zahlen des zweitvorangegangenen Jahres nach den Bestimmungen der VRV 1997 ohne Landeshauptstadt Graz zu berechnen. Es ist dies der Abschnitt 92 des jeweiligen Rechnungsabschlusses mit Ausnahme der Bauabgabe (früher Interessentenbeiträge – Grundstückseigentümer) und beinhaltet alle eigenen Steuern und Abgaben inklusive der Ertragsanteile.

- Ökologisierungsmaßnahmen

Investive Projekte, die nach diesen Richtlinien unterstützt werden, sind ressourcen- und CO₂-sparend umzusetzen. Insbesondere bei Gemeindehochbauten sollen Energieeffizienz und der Einsatz von erneuerbaren Energien den Nachhaltigkeitserfordernissen entsprechen. Entsprechende Nachweise, wie z.B. ein Energieausweis können als Voraussetzung für eine Unterstützung verlangt werden.

Investive Projekte, die Anlagen beinhalten, die der Erzeugung von Energie (beispielsweise Wärme, wie Biomasse, Stromerzeugung, wie Photovoltaikanlagen etc.) dienen und mit erneuerbaren Energieformen betrieben werden, kann ein Zuschlag zu den Unterstützungsrichtsätzen für die Kosten der betreffenden Anlage von bis zu 10 % gewährt werden.

Dieser Zuschlag von maximal 10 % kann weiters für Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung von Gemeindehochbauten gewährt werden, wenn ein Nachweis über die Effizienz der Maßnahmen beigebracht wird.

- Interkommunale Zusammenarbeit

Für investive Projekte, die von zwei oder mehreren Gemeinden realisiert werden (interkommunale Zusammenarbeit), kann ein Zuschlag zu den Unterstützungsrichtsätzen von bis zu 20 % gewährt werden.

2.2.4.3 Maximale Unterstützung von Projekten:

Bei investiven Projekten, die mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln sowie mit anderen Landes- und Bundesmitteln finanziert werden, gilt, dass die Gesamtfinanzierung aus diesen Mitteln die Gesamtkosten des investiven Projektes nicht übersteigen darf. Liegt dieser Sachverhalt vor, sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel entsprechend zu kürzen.

2.2.4.4 Nachweis:

Die Empfänger haben die tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der im außerordentlichen Haushalt zu erfassenden investiven Projekte nachzuweisen. Die Kosten sind in einem zur Verfügung gestellten Belegverzeichnis zu erfassen.

Als Anschaffungskosten werden alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti definiert. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z.B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben. Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind.

Kostenunter- oder Kostenüberschreitungen von bis zu 5 % der vom Empfänger zur Unterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel beantragten Herstellungs- und Anschaffungskosten führen zu keiner Änderung der Projektunterstützung aus den zugesagten Mitteln.

Darüberhinausgehende nachträgliche Kostenunter- und Kostenüberschreitungen sind der Gemeindeaufsicht zu melden. Bei Kostenunterschreitungen kann es zu einer Änderung der Unterstützungszusage kommen. Bei Kostenüberschreitungen ist eine Aufstockung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen in begründeten Fällen möglich.

3 ANTRAGSTELLUNG UND ABWICKLUNG

Die Empfänger haben mittels Antragsformular um Bedarfszuweisungen in elektronischer Form beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (Abteilung 7; in diesen Richtlinien auch Gemeindeaufsicht genannt), und beim jeweiligen zuständigen politischen Gemeindeferenten (direkt) anzusuchen und die in diesem Antragsformular geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen.

Sind mehrere Gemeinden an einem Projekt beteiligt bzw. verlangt es der Gesetzgeber (Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz), ist eine Projektbesprechung bzw. Finanzierungsverhandlung durchzuführen und das Ergebnis der Abteilung 7 mitzuteilen.

Gemeinden mit angespannter Finanzsituation werden mit gesondertem Schreiben der Gemeindeaufsicht zum Voranschlag über die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung informiert.

Vom jeweilig zuständigen politischen Gemeindeferenten kann vorbehaltlich eines nachfolgenden Regierungssitzungsbeschlusses eine schriftliche Unterstützungszusicherung erteilt werden. Diese wird erteilt, wenn die Gemeinde zuvor einen schriftlichen Antrag auf Unterstützung aus Bedarfszuweisungsmitteln unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars gestellt hat.

Unter Beilage einer solchen Zusicherung kann die Gemeinde nach Vorlage **der Nachweise** samt Richtigkeitsbestätigung durch den Bürgermeister die tatsächliche Auszahlung der Bedarfszuweisung bis spätestens 30. November des jeweiligen Haushaltsjahres beantragen. Auszahlungsanträge nach dem 30. November des jeweiligen Haushaltsjahres werden im folgende Haushaltsjahr berücksichtigt.

Der Regierungssitzungsantrag ist vom jeweiligen politischen Referenten zu stellen und hat festzuhalten, ob die Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln eingehalten wurden. Eine Abweichung von den Richtlinien ist gesondert zu begründen.

Insbesondere kann bei jenen Gemeinden, deren Steuerkraftkopfquote unter dem des Landesdurchschnittes liegt oder jenen mit einem so geringen Budget, welches gemäß §§ 80 und 90 der Gemeindeordnung bei Wahrung sonstiger notwendiger Gemeindeaufgaben eine weitergehende Verschuldung nicht zulässig erscheinen lässt, auf den Nachweis der Eigenmittelaufbringung verzichtet werden.

Transfers an wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der der antragstellende Empfänger eine beherrschende Stellung hat, sind nur auszuzahlen, wenn der Empfänger anhand von Rechnungsbelegen der betreffenden wirtschaftlichen Unternehmung die widmungsgemäße Verwendung nachweist und vom Empfänger eine jederzeitige Prüfungsmöglichkeit der Gebarung der betroffenen wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde vertraglich vereinbart wurde. Die schriftliche Vereinbarung ist der Gemeindeaufsichtsbehörde vor Auszahlung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln vorzulegen.

4 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien gelten ab 01. Jänner 2018 für alle Ansuchen und ersetzen die ab 01. Februar 2009 gültigen Richtlinien.

Alle vor dem 01. Jänner 2018 eingereichten Ansuchen sowie alle vor diesem Zeitpunkt bereits zugesicherten oder beschlossenen Unterstützungen mit Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind von diesen Richtlinien nicht berührt.

Die nach den ab 01. Februar 2009 in Geltung gesetzten Richtlinien eingereichten Ansuchen für Unterstützungen aus Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds sind nach den ab 01. Februar 2009 bis 31. Dezember 2017 geltenden Richtlinien abzuwickeln und abzurechnen.